

Betr.: Festsetzung der Überschwemmungsgrenze und des von Anlagen und Bauten freizuhaltenden Gebietes an der Donau im Bereich der Ortschaft Oberndorf.

Mit rechtskräftigem Bescheid des Landratsamtes Kelheim v. 7. 12. 1959 Nr. 645-7365/58 wurden gemäß Art. 76 Abs. 1 Wassergesetz vom 23. 3. 1907 (BayBS II S. 471) — WG — die Grenzen des Überschwemmungsgebietes und des von Anlagen und Bauten freizuhaltenden Gebietes an der Donau im Bereich der Ortschaft Oberndorf entsprechend den vom Wasserwirtschaftsamt Landshut erstellten Lageplänen M 1 : 5000 und 1 : 1000 vom 24. 2. 1958, mit Ergänzungen vom 17. 11. 1958 und 6. 5. 1959, wie folgt festgesetzt:

A) Überschwemmungsgrenzen
(Blaue Linie in den oben angeführten Plänen)

1. Die vordere Überschwemmungsgrenze entlang des Dorfweges, auf der Höhe der mittleren Donau-Hochwasser bei rund 610 Abbacher Pegel, verläuft von Südosten nach Nordwesten (in Flußrichtung) wie folgt:

Von der Nordwestecke des Flurstücks 1262, Gemarkung Oberndorf, entlang der südlichen Kante des Weges Fl.Nr. 385/2 bis zum Flurstück 420 b, auf dessen Fläche das erhöht liegende Wohnhaus von der Grenze umfahren wird. Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 420 b und 422 zieht die Überschwemmungsgrenze wieder an die südliche Wegkante, Fl.Nr. 39/3, und folgt derselben nach Nordwesten bis zum Flurstück 62. Von hier ab liegt die Überschwemmungsgrenze an der flußseitigen Kronenkante des vorhandenen Überlaufdammes und folgt diesem bis zu dem Haus auf dem Flurstück 34, das außerhalb der Überschwemmungsgrenze bleibt. Von der westlichen Hausseite auf Flurstück 34 ab bildet wiederum die südliche Wegkante der Fl.N. 39/3 die Überschwemmungsgrenze und folgt dem Weg bis zum nordwestlichen Eck des Flurstücks 2.

2. Die rückwärtige Überschwemmungsgrenze (südöstliche Mulde) beginnt oberstromig an der Grenze der beiden Flurstücke 100 b und 101 a und zwar am südlichen Grenzstein mit der Fl.Nr. 100 $\frac{1}{2}$, durchquert den Hausgarten Fl.Nr. 100 b und schließt an dem nordwestlichen Hauseck der Fl.Nr. 100 a an den Weg an, folgt diesem in nordöstlicher Richtung auf 33 m Länge, um dann längs der Grenze zwischen den Flurstücken 100 $\frac{1}{2}$ und 100 b wieder anzuschließen. Von der Wegabzweigung Fl.Nr. 67/2 südlich des Flurstücks 99 a zieht die Überschwemmungsgrenze in westlicher Richtung durch die Hausgärten und wird vornehmlich von den Nordfluchten der Gebäude begrenzt, wobei einige Anwesen (auf den Flurstücken 72 und 73) innerhalb der Überschwemmungsfläche zu liegen kommen. Von der nordwestlichen Friedhofecke an liegt die Grenze, im allgemeinen durch die rückwärtigen Gebäudefluchten Fl.Nr. 54, 53 a, 52 und 49 a begrenzt, nach Norden hin ab und überschreitet an der Grenze der Flurstücke 49 a und b den Feldweg Fl.Nr. 39/3. Der tiefliegende Teil des Flurstücks 330 wird auf 50 m Länge und an der Südecke auf eine Entfernung von 12 m vom Feldweg Fl.Nr. 39/3 berührt; an der Grenze der Flurstücke 123 und 122 überschreitet die Überschwemmungsgrenze den Feldweg Fl.Nr. 349/3 und verläuft weiterhin auf dessen südlicher Seite entlang in östlicher Richtung bis zur Grenze der Flurstücke 107 und 106, wobei der hochgelegene Nebenbau, Fl.Nr. 109 a, südlich des Weges nach den Grenzen dieses Grundstücks umfahren wird. Vom Feldweg Fl.Nr. 349/3 und zwar von der Grenze der Flurstücke 107 und 106 zieht die Überschwemmungsgrenze in Richtung südwestl. Ecke des Flurstücks 106/3, durchfährt dieses Grundstück im Westen in 4 m Entfernung von der südlichen Grenzlinie mit Flurstück 106 und in 3 m Entfernung an

der östlichen Grenzlinie (mit dem Flurstück 106 $\frac{1}{2}$ b). Das Flurstück 106 $\frac{1}{2}$ b wird wie folgt überquert: an der Westgrenze in 16 m Entfernung vom südwestlichen Eckgrenzstein, an der Ostgrenze (mit Flurstück 99 b) in 17 m Entfernung vom südlichen Grenzstein. An der Nordgrenze des Nebengebäudes auf Flurstück 99 a, b schließt die Überschwemmungsgrenze wieder an den Weg und die Wegabzweigung (Fl.Nr. 67/2) an.

3. Die rückwärtige Überschwemmungsgrenze (nordwestliche Mulde) beginnt im Osten an der Südecke (Grenzstein) des Flurstücks 30 $\frac{1}{2}$ mit den Flurstücken 39 b und 38. Sie durchzieht die Hausgärten flußabwärts in unregelmäßiger Form, dabei meist die Nordflucht der Anwesen begrenzend und verläuft bei Flurstück 5 (Ostseite) an die Nordkante des Weges Fl.Nr. 39/3 (Ortsweg) entlang bis Flurstück 4a. Das Anwesen Fl.Nr. 4 a wird auf der Nordseite (Grenze mit den Flurstücken 149, 150 und 151) umfahren, worauf die Überschwemmungsgrenze wieder entlang den Grenzen der Flurstücke 4 b, 155, 156 und 166 der nördlichen Wegkante Fl.Nr. 39/3 (Ortsweg) folgt. Von der Grenze der beiden Flurstücke 166 und 167 am Weg zieht die Überschwemmungsgrenze in einer geraden Linie quer über die Flurstücke 167, 168, 169, 170, 171 und 172. Die Grenze zwischen den Flurstücken 171 und 172 wird in 15 m Entfernung vom Weg Fl.Nr. 39/3 überquert. Nach 7 m Länge innerhalb des Flurstücks 172 folgt die Überschwemmungsgrenze in 3 m Entfernung gleichlaufend mit der westlichen Grundstücksgrenze nach Nordosten auf 15 m Länge und überquert dann die Flurstücke 172, 171, 170, 169 und 168 in östlicher Richtung und schließt an die Südgrenze des Feldweges Fl.Nr. 310/2 bei der Grenze der beiden Flurstücke 168 und 167 an. Die Überschwemmungsgrenze folgt dann fortlaufend nach Osten der Südgrenze des Feldweges Fl.Nr. 310/2 bis auf 25 m Länge entlang der Nordgrenze des Flurstücks 43. Von hier aus überschneidet die Überschwemmungsgrenze das Flurstück 43 dergestalt in einem leichten Bogen, daß die Grenze zwischen den Flurstücken 43 und 40 b in 18 m Entfernung von Osten her gemessen überquert wird. Von hier aus zieht die Überschwemmungsgrenze entlang der Westflucht des Gebäudes auf Flurstück 40 a, durchschneidet die Grenze der beiden Flurstücke 40 a und 39 b von Osten her gemessen in einem Abstand von 15 m und schließt in einem leichten Bogen an den südlichen Eckgrenzstein des Flurstücks 30 $\frac{1}{2}$ mit den Flurstücken 38 und 39 b an.

B) Grenzen der innerhalb der Überschwemmungsgrenze von Anlagen und Bauten freizubleibenden Fläche
(Rote Linie in den oben angeführten Plänen)

1. Die vordere Grenze entlang des Dorfweges beginnt bei Flurstück 1262 an der südlichen oberen Kante des Weges Fl.Nr. 385/2 und folgt auf dessen Südseite dem Weg bis zum Flurstück 104, auf welchem das bestehende Gebäude an der Südseite umfahren wird, schließt an der Westgrenze des Flurstücks 104 wieder an den Weg an und umzieht die Gebäudeanlagen auf den Flurstücken 103 und 419 $\frac{1}{2}$ (Ostseite). Von der Westseite des Gebäudes auf Flurstück 419 $\frac{1}{2}$ ab folgt die „rote Grenze“ wieder der südlichen oberen Wegkante Fl.Nr. 385/2 entlang Flurstück 419 $\frac{1}{2}$ und entlang Flurstück 419 auf eine Länge von 42 m. Von hier aus biegt die „rote Grenze“ in südlicher Richtung bis zum Grenzstein der Flurstücke 418, 417 und 421 ein und zieht von diesem Grenzstein aus zur südöstlichen Ecke des Gebäudes (Ostseite) auf Flurstück 420 b, welches an der

Südfront umfahren wird (Grenze mit Flurstück 420 b). Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 420 a und 422 nach Norden an den Weg Fl.Nr. 39/3 stoßend, folgt die „rote Grenze“ der südlichen oberen Wegkante Fl.Nr. 39/3 flußabwärts dieser oberen Wegkante bis in die Mitte des Flurstücks 62. Von hier ab bildet die flußseitige Kronenkante des Überlaufdammes die „rote Grenze“ bis zu der Ostfront des Gebäudes auf Flurstück 34, welches in seinen Gebäudefluchten in Osten, Süden und Westen von der „roten Grenze“ umfahren wird. Von der Nordwestecke des Gebäudes auf Flurstück 34 an bildet wiederum die südliche obere Kante des Weges nach abwärts bis zu den Gebäuden auf Flurstück 6 a die „rote Grenze“. Die Gebäudeanlage auf Flurstück 6 a wird umfahren und die „rote Grenze“ entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 6 a und 6 b wieder zur südlichen oberen Wegkante (Fl.Nr. 39/3) gezogen. Sie folgt dieser Fl.Nr. bis zu ihrem Ende bei dem westlichen Ende des Flurstücks 2.

2. Die rückwärtige Grenze (südöstliche Mulde) umfährt die Gebäudefluchtlinien des Hauses auf Flurstück 99 a an Ost- und Nordfront und folgt dann der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 99 a und 106 nach Südwesten bis zum Feldweg Fl.Nr. 67/2. Die „rote Grenze“ verläuft dann in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Weges Fl.Nr. 67/2 bis zum Flurstück 91 b, dann auf der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 91 b, 113 und 113 $\frac{1}{2}$ und folgt dann der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 114, 114 $\frac{1}{2}$, 114 $\frac{1}{3}$, 115, 116 und 117 einerseits und dem Weg Fl.Nr. 67/2 andererseits. Von hier zieht die „rote Grenze“ über den Feldweg Fl.Nr. 67/2 zur Ostecke des Flurstücks 74 b und verläuft an der Nordgrenze dieses Grundstückes und der südlichen Feldweggrenze bis zum Flurstück 68. Entlang der Ostgrenze des Flurstücks 68 zieht die „rote Grenze“ dann bis zum Hauseck Fl.Nr. 73 (Hs.Nr. 34) und folgt der Nordostfront des Gebäudes Hs.Nr. 34 bis zum Grenzeck der Flurstücke 73, 68 und 69. Von hier aus wird das Flurstück 69 in gerader Linie überquert und an die Friedhofmauer (Eckpunkt Fl.Nr. 58 mit Fl.Nr. 56) angeschlossen. Die „rote Grenze“ folgt der rückwärtigen Friedhofmauer nach abwärts bis 4 m über die nördliche Ecke derselben und zieht dann in gerader Linie und nördlicher Richtung zum südlichen Eck der freistehenden Scheune auf Flurstück 57, um dann dem Gebäudekomplex auf Flurstück 57 auf der Nordostseite bis zur Ecke mit der Fl.Nr. 55 zu folgen. Von diesem Grenzstein aus folgt die „rote Grenze“ der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 55 und 57 nach Westen bis zum nach Norden auspringenden Nebengebäudeteil Fl.Nr. 57. Von der nordöstlichen Ecke dieses Nebengebäudeteils zieht die „rote Grenze“ in einer geraden Linie zum südlichen Eck der Gebäudegruppe auf Flurstück 49 a (49 $\frac{1}{2}$ b) und dann zur Ostflucht des Nebengebäudes Fl.Nr. 49 a selbst (Grenze mit Fl.Nr. 49 $\frac{1}{2}$ b) bis zum Feldweg Fl.Nr. 39/3. Von hier aus folgt die „rote Grenze“ nach Südosten immer entlang der südlichen Feldweggrenze Fl.Nr. 39/3 bzw. 349/3 mit den Flurstücken 49 $\frac{1}{2}$ b, 50, 123, 122, 122 $\frac{1}{2}$, 121, 120, 119, 118, 117, 116, 115, 114 $\frac{1}{3}$, 114 $\frac{1}{2}$, 114, 113 $\frac{1}{2}$, 113, 112, 111, 110, 109 b (dieses Flurstück ausschließlich), 108 bis zur Nordostecke des Flurstücks 107; von hier aus in gerader Linie zum westlichen Eck des Flurstücks 106/3 (mit Flurstück 106) und folgt der Grenze der Flurstücke 106/3 und 106 bis zum Flurstück 106 $\frac{1}{2}$ b. Vom südlichen Eck des Flurstücks 106/3 (mit den Flurstücken 106 $\frac{1}{2}$ b und 106) überquert die „rote Grenze“ die Flurstücke 106 $\frac{1}{2}$ b und 99 b, den Weg und das Flurstück 100 b in gerader Linie bis zu dem

westlichen Eckgrenzstein des Flurstücks 100 $\frac{1}{2}$ mit Flurstück 100 b, folgt der südwestlichen Grenze zwischen den Flurstücken 100 $\frac{1}{2}$ und 100 b auf 15 m Länge bis zum östlichen Eckgrenzstein Fl.Nr. 100 b mit Fl.Nr. 101 a. Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 101 b und 100 b zieht die „rote Grenze“ 9 m entlang nach Südwesten und schließt dann in gerader Linie am nordwestlichen Hauseck Fl.Nr. 100 a und dem südlichen Hauseck Fl.Nr. 99 a zurück.

3. Die rückwärtige Grenze (nordwestliche Mulde) beginnt oberstromig am Eckgrenzstein zwischen den Flurstücken 40 b, 39 b und 30 $\frac{1}{2}$ und folgt dann der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 39 b und 30 $\frac{1}{2}$ auf ganzer Länge nach Süden bis zum Eckgrenzstein der Flurstücke 39 b, 30 $\frac{1}{2}$ und 38 und zieht dann nach flußabwärts entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 30 $\frac{1}{2}$ und 38 bis zum westlichen Eckgrenzstein der Fl.Nr. 30 $\frac{1}{2}$ mit Fl.Nr. 30. Von hier aus führt die „rote Grenze“ in nördlicher Richtung auf 13 m Länge an den nördlichen Rand des Feldweges Fl. Nr. 39/3 (Wegbiegung). Die „rote Grenze“ folgt dann nach abwärts der nördlichen Grenze des Feldweges Fl.Nr. 39/3 und zwar entlang mit den Flurstücken 124, 125, 126, 126 $\frac{1}{2}$, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139. Von hier ab wird weiter nach flußabwärts die „rote Grenze“ durch die natürliche Grenzlinie zwischen den Flurstücken 140, 141, 142, 142 $\frac{1}{2}$, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164 und 165 einerseits und den Flurstücken 8 b, 5, 4 b, 4 a, 4 b, 155, 156 und 166 andererseits gebildet. Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 166 (mit den Flurstücken 165 und 167) überquert die „rote Grenze“ die Flurstücke 167, 168, 169, 170 und 171 in gerader Linie bis zur Nord-Südgrenzlinie zwischen den Flurstücken 171 und 172, welche in 20 m Entfernung, vom Weg Fl.Nr. 39/3 hereingemessen, erreicht wird. Von hier aus folgt die „rote Grenze“ der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 171 und 172 auf 23 m Länge und schließt hierauf in gerader Linie bei der Grundstücksgrenze der Flurstücke 168 und 167 am Feldweg Fl.Nr. 310/2 an. Von hier aus bildet die südliche Grenze des Feldweges Fl.Nr. 310/2 nach aufwärts einerseits und die daran stoßenden nördlichen Grenzen der Flurstücke 167, 165, 164, 163, 162, 161, 160, 159, 158, 157, 154, 153, 152, 151, 150, 149, 148, 147, 146, 145, 144, 143, 142 $\frac{1}{2}$, 142, 141, 140, 139, 138, 137, 136, 135, 134, 133, 132, 131, 130, 129, 128, 127, 126 $\frac{1}{2}$, 126, 125, 124 andererseits die „rote Grenze“ bis zur Westgrenze des Flurstücks 43. Vom Nordwesteck des Flurstücks 43 folgt dann die „rote Grenze“ auf 10 m Länge der Westgrenze dieses Grundstücks bis zu der Grenze des Baumgartens und folgt dann der Baumgartengrenze auf Flurstück 34 in östlicher Richtung auf 34 m Länge. Von hier aus wird das Flurstück 43 in südöstlicher Richtung in gerader Linie überquert und zwar so, daß die Grenze zwischen den Flurstücken 43 und 40 b in 20 m Entfernung von Osten her erreicht wird und dann ein gerader Linienzug die „rote Grenze“ wieder an den Eckgrenzstein der Flurstücke 40 b, 30 $\frac{1}{2}$ und 39 b anschließt.

Gemäß Art. 76 Abs. 2 WG dürfen innerhalb der Grenzen des von Anlagen und Bauten freizuhaltenden Gebietes ohne Erlaubnis des Landratsamtes weder Anlagen und Bauten errichtet, noch Änderungen daran vorgenommen werden, die auf den Lauf des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können. Hiervon ausgenommen sind Anlagen und Bauten, die vom Bezirksverband Niederbayern errichtet werden.

Kelheim, den 9. Februar 1960.

Landratsamt: gez. Bauer, Landrat.
Nr. 645-7365/58-651/60